

Name:	2S Nr.	Bd	Vermerk:
SCHMAUSER, Dr. Karl.	1431	I	
GenStabsRichter, SenPräsident			
katalogisiert Seite: 1-26			
Sachkatalog:	Personen:		
Wehrmacht III - Gerichtsbarkeit			
	Schmauser, Karl Dr.		
	Sponeck, [Hans Graf v. Gen.]		
	Ziehlberg, [Gustav v.] Gen.		
katalogisiert Seite:	Personen:		
Sachkatalog:			
katalogisiert Seite:	Personen:		
Sachkatalog:			
katalogisiert Seite:	Personen:		
Sachkatalog:			

No. 981
 Military Div.
Mr. FENSTERMACHER.



Vernehmung des General Stabsrichter
 Dr. Karl SCHMAUSER
 durch Mr. Fred KAUFMAN
am 26. März 1947 von 15.45-17.00 in Dachau.

Dr. Karl SCHMAUSER war Senatspräsident beim Reichskriegsgericht
 von 1936 bis Ende des Krieges.

Er sagt aus :

"Der Paragraph 47, Abs. 1, Nr. 2 NSTGB ist m.B. dahin auszulegen:

Erkennt ein Untergebener, dass ein Befehl eines Vorgesetzten ein Verbrechen nach dem Reichsstrafgesetzbuch oder nach dem Militärstrafgesetzbuch bezweckt, also ohne militärisch oder rechtlich rechtfertigenden Grund ein sonst strafbares Verhalten von ihm verlangt, so muss er die Ausführung dieses Befehles verweigern. Tut er das nicht, so macht er sich selbst nach den Vorschriften entweder als Mittäter oder als Gehilfe strafbar. Wird er wegen Ungehorsam gegen einen solchen Befehl vor ein Kriegsgericht gestellt, so muss er freigesprochen werden."

Es wird mir folgendes Beispiel vorgelegt : Ein General bekommt den Befehl, fuer einen ermordeten deutschen Soldaten 100 Geiseln zu erschiessen. Es steht ausser Frage, dass dieser Befehl rechtswidrig sei ist. Fuehrt er ihn trotzdem aus, so macht er sich im Sinne des Paragraphen 47 schuldig. Das heisst - er muss die Ausführung dieses Befehles verweigern. Das trifft auch dann zu, wenn er bei seiner vorgesetzten Stelle gegen diesen Befehl zunächst Einspruch eingelegt und ihn erst dann ausgefuehrt hat, wenn die vorgesetzte Stelle auf der Durchfuehrung dieses Befehles bestanden ist. Das gilt meiner Auffassung nach auch gegenueber einem Befehl Hitlers selbst.

Zu der Bestrafung wegen Ausführung eines rechtswidrigen Befehls ist noch zu bemerken, dass der Täter nach den allgemeinen strafrechtlichen Schuld- und Straf-Ausschlussgründen dann im Fall der Ausführung eines solchen

Befehles nicht bestraft werden kann, wenn er im Fall der Nichtausführung des Befehls eine unmittelbare, nicht abwendbare Gefahr fuer Leib oder Leben von sich selbst oder seiner naechsten Angehoerigen heraufbeschworen haette. Dies gilt nach Paragraph 49, Abs. 1 des MStGB allerdings nicht fuer das Handeln aus Furcht vor persoenlicher Gefahr fuer sich selbst.

Die Entscheidung, ob jemand tatsaechlich die Ausfuehrung eines rechtswidrigen Befehls im Einzelfall verweigern konnte, wird wesentlich von den besonderen Umstaenden dieses Einzelfalls abhaengig sein. Je hoeher im Rang der Betreffende gestellt war, desto schaefer muessen nach meiner Auffassung auch die Anforderungen an ihm gestellt werden, d.h. ich wuerde dem Soldaten im unteren Rang leichter eine Entschuldigung zugestehen als einem General.

Ge.M List erzaehte mir etwa im Febr. 1946 im Gefg.Lager Allendorf, dass er m.H. nach den sogenannten Kommissar-Befehl zwar erhalten, darauf aber geantwortet habe- wenn Hitler so etwas ausfuehren lassen wolle, dann solle er sich einen Metzgermeister suchen aber keinen deutschen Feldmarschall. Diese Antwort gab er seinen untergeordneten Stellen, die den Befehl dann auch nicht weiter geleitet haetten. Etwa um die gleiche Zeit erzaehte mir ebenfalls GeM Ritter von LEEB, dass er ebenfalls diesen oder einen aehnlichen Befehl ueberhaupt nicht weitergeleitet habe.

gez. Dr. Karl SCHMAUSER

25-1431-4

Interrog.v.27.10.47

Bl. 3 - 6

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Vornehmung des General-Staberichters Dr. Karl SCHNEIDER
am 27. Oktober 1947 von 1100 bis 1200 Uhr
durch: Hr. Fred KAUFMAN
Fuer: Military Division (Hr. Fenstermacher)
Stenografin: Elise Haer

F.: Ich haette gerne von Ihnen den Fall des Generalleutnants Hans Emil
Graf v. SPONECK *geschildert*

A.: SPONECK hatte kurz vor Weihnachten 1941 vortretungsweise fuer einen
erkrankten kommandierenden General die Fuehrung eines Armeekorps ueber-
genommen, das i. Westteil der Krim, mit dem Hauptstuetzpunkt in
Kersch lag. Die Front wurde allgemein als ruhig und ungeschaehrt
betrachtet. Sponeck hatte aber Bedenken, dass fuer den Fall, dass
der Russe im Norden des Schwarzen Meeres bei Odessa und gleich-
zeitig im Norden an der Kueste landen wuerde, die im Westteil der
Krim stehenden Kraefte, ungefaehr auf der Hoehe von Parpatsch ab-
geschnitten wuerden. Er hatte daher bei dem Oberbefehlshaber, ent-
weder der Armee oder der Heeresgruppe beantragt, dass er sich, fuer
den Fall eines solchen Angriffes in die Mitte der Krim, seiner
Brinnerung nach etwa bis in die Hoene von Ismael Pascha zurueck-
ziehen duerfe. Diesen hatte der betreffende Oberbefehlshaber ein-
deutig abgelehnt und Sponeck befohlen, die Stellung unter allen
Umstaenden zu halten, auch um den Preis, dass das Korps einge-
schlossen wuerde. Er koenne damit rechnen, dass er in einem solchen
Falle eingesetzt werden wuerde. Am folgenden Tage hatte Sponeck die
gleiche Bitte beim Chef des Stabes wiederholt, was aber auch von
diesem eindeutig abgewiesen worden ist. Gleichwohl wiederholte
er sein Ersuchen ein drittes Mal, und zwar dem Oberbefehlshaber
der Armee oder Heeresgruppe persoenlich. Dieser wies ihn sehr kurz
und scharf ab und sagte, dass die Stellung unter allen Umstaenden zu
halten sei. Gruende hierfuer gab er ihm nicht an.

Wie mir spaeter mitgeteilt wurde, soll der Grund fuer den Befehl
zum unbedingten Halten darin gewesen sein, dass man fuerchtete, im
Falle eines Verlustes der Krim wuerde die Tuerkei mit etwa 60 oder 61

kriegstarken Divisionen in den Kampf gegen Deutschland eingreifen.

Meiner Erinnerung nach, etwa am 25. Dezember, war im Norden der Krim ein von Osten nach Westen hart an der Küste fahrender Geleitzug gesichtet worden.

Am 26. Dezember meldete etwa früh um 7 Uhr ein Unteroffiziersposten, meiner Erinnerung nach bestehend aus einem Unteroffizier und zwei Mann, dass die Russen an der Südküste bei Feodosia einen Landungsversuch unternahmen. Kurze Zeit darauf, drangen die Russen auch in der Stärke von etwa 1000 Mann in den Hafen von Feodosia ein und versuchten ein Angriffsunternehmen. Dies war deswegen möglich, weil die alte, von den Russen im Hafen von Feodosia gelegte Minensperre nicht ausreichend und nicht verstärkt war.

Ohne die Meldung des Unteroffiziers nachzuprüfen, insbesondere ohne entweder selbst an Ort und Stelle zu fahren oder einen der Offiziere seines Stabes mit einer Erkundung an Ort und Stelle zu beauftragen, gab SPONECK innerhalb einer Viertelstunde an den Befehlshaber in Kertsch durch, sich mit seiner Division sofort nach Westen abzusetzen. Als neue Widerstandsstelle bezeichnete er eine Linie, die meiner Erinnerung nach etwas 75-80 km westlich von Kertsch also ungefähr zwischen Kertsch und Sewastopol lag. Für die Erreichung dieser Stellung setzte er eine Frist von 2 Tagen. Bei einer Kälte von 20-30 Grad und bei den schlechten, ueberdies voellig vereisten Strassen, hatte das zur Folge, dass bei der Absetzbewegung sämtliche schwere Waffen der Truppe, einschliesslich der Maschinengewehre zurueckgelassen werden mussten und verloren gingen, zumal der Brennstoff fuer die Kraftfahrzeuge ausgegangen war.

Auf die Unteroffiziersmeldung hin hatte Sponeck ferner veranlassen, dass sein eigener Gefechtsstand etwa 25-30 km, soweit ich mich erinnere, westlich des bisherigen Standes verlegt wurde. Er baute den alten Gefechtsstand ab, ohne auch nur einen "Haldekopf" bis zur Einrichtung des neuen Gefechtsstandes zu hinterlassen. Gleichzeitig unterliess er es, Arme- oder Heeresgruppe von dem von ihm gegebenen Ruckzugsbefehl zu unterrichten, obwohl er zur Arme- und Heeresgruppe Fernsprech- wie Funkverbindung hatte. Er beauftragte

nur einen seiner Ordonanzoffiziere, von einem meiner Erinnerung nach etwa 20 km westlich gelegenen Ort (Isaak Pascha) an seiner Stelle fernmündlich die Meldung durchzugeben. Der betreffende Offizier kam meiner Erinnerung nach etwa erst gegen Nachmittag 3 Uhr an den betreffenden Ort, der Fernsprechverbindung an. Die Durchgabe der ihm befohlenen Meldung war nicht möglich, da unmittelbar vorher dieser Ort von russischen Fliegern angegriffen und schwer beschädigt worden war. Dies hatte zur Folge, dass sowohl Armee, wie Heeresgruppe etwa 20 Stunden lang ohne jede Kenntnis von der von Sponeck befohlenen Absetzbewegung blieb.

Die Befuerchtungen SPONECK's, auf der Linie Tarpatsch abgeschnitten zu werden, erwiesen sich als voellig unbegrundet. Bei der Landung in Feodosia handelte es sich nur um ein mit durchaus ungenuegenden Kraefte, wie bereits angegeben mit 1000 Mann, durchgefuehrtes Stosstruppenunternehmen, nach dessen Ausfuehrung die Russen sich sofort wieder zurueck zogen. Der an der Nordkueste von Osten nach Westen fuehrende Geleitzug versuchte ueberhaupt keine Landung. Er war offensichtlich fuer eine solche auch nicht bestimmt, sondern hatte irgendwelche Transporte durchzufuehren, die fuer die Westhaelfte der Krim bestimmt waren. Die Russen selbst wurden von der Raekung der Halbinsel Kertsch anscheinend voellig ueberrascht. Soweit ich mich erinnere, stiessen sie erst am Nachmittag des folgenden Tages und dazu mit gaenzlich ungenuegenden Kraefte vor.

Sponeck suchte sein Verhalten damit zu rechtfertigen, dass in Ruecken seines Korps voellig unzuverlaessige/Streitkraefte, meiner Erinnerung nach, die 2. russische Gebirgsdivision lagen, um die er sich persoenlich hat kümmern wollen, um eine Rueckengefuehrung von Sevastopol zu verhindern.

Wegen dieser Vorfalle wurde, vermutlich auf Befehl Hitler's, gegen Sponeck die Anklage wegen Ungehorsams vor dem Feind verfuegt. Die Verhandlung fand etwa Anfang Februar 1942 in Berlin statt. Vorsitzender und Verhandlungsleiter war Goering, Beisitzende Offi-

ziere: Freiherr von SEIDLITZ und ein General des GHN, General
a.b.V. Eugen Mueller, Richter: ich selbst und ein Reichskriegs-
gerichtsrat. SPONECK wurde zum Tode, zum Verlust der Wehrtauglichkeit
und zu allen ueblichen Nebenfolgen verurteilt. Das Urteil wurde
von Hitler als schon auch bestaetigt. Der Vollzug aber gnaedigenweise
in Festung von 6 Jahren, Belassung von Pensionsanspruechen und
militaerischen Rang und Hinterbliebenenversorgung ungewandelt.
Ich vermute, dass diese Massnahme vor allem auf Betreiben Goerring's
zurueckzufuehren war, der mit Sponack in seiner Jugend gleichzeitig
im Kadettenkorps gewesen war. Sponack kam meines Wissens in die
Festung Gernersheim, von wo er in Laufe der folgenden Wochen sehr
beleidigende Eingaben usw. an eine Reihe von verschiedenen Stellen
schickte, sodass eine Zeitlang sogar in Frage stand, ob nicht ein
neues Verfahren gegen ihn eingeleitet werden sollte.

Wie ich nur vom Hoerensagen weiss, soll Sponack die ihm als
Festungsgefangenen zustehenden Freiheiten sehr weitgehend ausge-
nuetzt haben. Es wird erzaehlt, dass er sich auch in die Kreise
einer Widerstandsbewegung von der Festung aus eingeschaltet haben
und dass er deswegen, also ohne jeden Zusammenhang mit den Vor-
faellen auf der Krim, von der Gestapo erschossen wurde.

Der Fall gegen Sponack war, soweit ich unterrichtet bin, das
erste Verfahren der fraglichen Art das gegen einen deutschen Gene-
ral durchgefuehrt wurde.

Ich habe diesen Bericht nach mehr als 5 Jahren rein aus dem
Gedaechtnis gegeben. Schriftliche Unterlagen stehen mir nicht zur
Verfuegung. Ich glaube aber, mich, zumindest in keiner der wesent-
lichen Einzelheiten, getauescht zu haben.

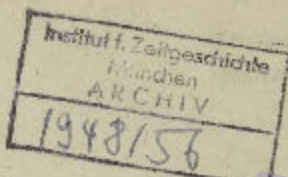
ZS-1431-9

Interrog. v.29.10.47

Bl. 7 - 13

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Vernehmung (Fall 301.8)



Vernehmung des General - Stabschefs Dr. Karl SCHMIDT
am 29. Oktober 1947 von 1400 Uhr bis 1600 Uhr
durch Dr. Fred KAPLAN
Fuer Military Division (Dr. HEDERMAN)
Stenographin Hildegard Rott.

- F.: Ich zeige Ihnen hier einen Bericht des Polizeirichters des Militärbefehlshabers Griechenland an den Herrn Dienstbefehlshaber des Polizeirichters des Kommandeurs des Luftgarnisons Kreta vom 19. November 1943. Paragraph 2 lautet an den hiesigen Bericht wird die Untersuchung von Rott nicht nach Paragraph 6 Abs. 2 Schutz - Verordnung, sondern Paragraph 91 b RMV bestraft. Was ist diese Schutzverordnung?
- A.: Das weiß ich nicht. Ich kann mir nur vorstellen, dass es eine von den Reichsleiter Griechenland erlassene Verordnung ist. Ich halte es für ausgeschlossen, dass in der Gefahr überhaupt noch die Behandlung von Kriegsgefangenen, das ja ein internationales Abkommen darstellt, eine für den deutschen Strafrichter bestimmte Strafrechtschrift enthalten ist, ganz gleich, wo er steht spricht.
- F.: Ich habe hier Ihre Schilderung des Falles SPENKE. Lesen Sie die Vernehmung bitte durch und wenn Sie sie zu ergenzen haben, ergenzen Sie sie bitte.
- A.: Mein Bericht ist richtig, soweit ich die Vorgänge nach 3 Jahren noch in Gedächtnis habe. Ich habe nichts wesentliches abzuändern. Hinzufügen möchte ich höchstens, dass die Tatsache, dass SPENKE noch keinen "H-Löcher" hinterlassen, die Möglichkeit schließt, dass er das bemerkt hat, um von einem Gegenbefehl der Armee oder der Heeresgruppe nicht mehr erreicht werden zu können.
- F.: Geben Sie mir bitte einen Bericht über den Fall General VON KREMER.
- A.: Der General Von KREMER hatte seinen Wohnort in Italien an der Front einen Ort verloren, hatte sich aber trotzdem wieder an die Front gewandt und war als Kommandeur einer Division an der Ostfront, und zwar, wenn ich mich recht entsinne, in der Mitte der Ostfront eingesetzt worden. Diese Division stand seit Mai 1944 in schwerem Rückzug - und Abschnungsschneppen von Feind.
- Erster Generalstabschef der Division (H.a.) war seit etwa Mai 1944 der

Major in Generalstab HJH. HJH war vorher, und zwar seiner Erinnerung nach, 3 bis 3 1/2 Jahre lang ununterbrochen in der Organisationsabteilung des Generalstabes verwendet worden. Sein unmittelbarer Vorgesetzter war der nun der Vorposten am 21. Juli 1944 später bekannt gewordene Generalmajor HJH. der, obwohl beurlaubt, in seiner letzten Dienstverteilung HJH als einen "unabhängigen Nationalsozialisten" oder dergleichen bezeichnet hatte. HJH war bis zum Frühjahr 1944 mit einer Base des Obersten in Generalstab HJH verknüpft und mit STAFFELHJH selbst persönlich eng befreundet gewesen. Die Verlobung mit der Tochter STAFFELHJH war aber zurückgegangen, da die Familie STAFFELHJH streng katholisch und HJH selbst protestantisch eingestellt war. Die Freundschaft mit dem Obersten STAFFELHJH selbst war dadurch nicht beeinflusst worden.

HJH war damit mit dem ebenfalls am 21. Juli beteiligten Obersten in Generalstab HJH verbunden gewesen.

Zusammen mit einem Offizier aus Generalstab HJH am Ende derjenigen, die schon im Jahre 1943 einen Sprengstoffanschlag auf HJH versucht hatten. Dieser Anschlag wurde damals nicht durchgeführt, da der Sprengstoff, soweit ich sich erinnern, im Dezember 1943 während der gund- an Folgebomben in Hauptquartier unter dem Vorwand aufgefunden worden war. Im März oder April 1944 hatte HJH einen Sprengstoff von der Front nach Berlin und von da in das Hauptquartier gebracht. es war dies der Sprengstoff, mit dem der Anschlag des 20. Juli durchgeführt wurde. Diese Zusammenhänge waren vorher natürlich nicht bekannt.

General VIK HJH, der mehrere Jahre lang als Chef der gesamten Abteilung des Personalstabes gerade die Personalabteilungsstellen der Generalstabsoffiziere zu bearbeiten gehabt hatte, kannte HJH von früher her, wenn auch wohl nur ganz flüchtig, und wusste aus den Erzählungen HJH von dessen persönlichen und verantwortlichen Beziehungen zu den STAFFELHJH.

Bei dem am 21. oder 22. Juli 1944 schickte STAFFELHJH eine Funk- oder Fernsprechanfrage an den Obersten oder den Kommandanten des Regiments, dass noch in der Nacht ein Offizier des Stabes bei ihm erscheinen würde, um ihm persönlich einen äußerst wichtigen Befehl zu überbringen. Nachher wurde der Offizier der Erinnerung selbst berichtet.

Im gleichen Abend war es zu schweren Kämpfen mit den Russen gekommen.

Befehl war die Front der Divisionen in der Mitte in einer Kette von mehreren Kilometern aufgerissen worden. Die Leuchte hatte nicht geschlossen werden können.

Der angesehene Offizier aus dem Stabe der Armee traf etwa um 6 Uhr mittags in Divisionsquartierstadt ein. Er legte sich zunächst an das Lager der Division (KOH) und an den Adjutanten. Was er mit diesem besprach, ist nicht festzustellen. Interessanter ist nicht sicher, ob er KUH schon vor der Besprechung mit KUH von dem Inhalt des von ihm zu überbringenden Befehls Kenntnis gegeben hatte.

Nach etwa 1/2 bis einer Stunde kam KUH. Der Offizier übergab ihm den Befehl. KUH öffnete den Umschlag und las den Befehl in Gegenwart KUH, des Divisionsadjutanten und des überbringenden Offiziers.

Der Befehl lautete: "Auf höchsten Befehl ist Major KUH unverzüglich festzunehmen und durch 2 Offiziere nach Berlin zu bringen. Jeder Einspruch ist unzulässig." KUH wusste nicht, was er aus dem Befehl machen sollte. Er entschloss sich, ihn sofort, in Gegenwart der anderen Offiziere, KUH auslesen zu lassen. KUH las den Befehl, ohne die Spur einer Verzagung sich merken zu lassen. In Erinnerung an die freundschaftlichen Beziehungen KUH mit Generalmajor KUH und Graf KUH, die ja die führende Rolle bei den etwa 3 Tage vorher durchgeführten Sprengstoffversuch gespielt hatten, fragte KUH KUH, ob er mit dem Sprengstoffversuch in Beziehungen stehe. KUH versuchte das. KUH ging daraufhin in seiner, schon befehligen Ration, in der er saß, anstandslos. Dabei kamen ihm Gedanken, ob ihm KUH nicht bereits die Unschuldigkeit gesagt habe. Er unterließ es aber abschließend, etwas gegen KUH zu unternehmen, um ihm über den Fall, dass er doch beteiligt gewesen sei, Gelegenheit zu geben, sich nach der, in deutschen Offizierskreisen üblichen, Auffassung zu erklären. Er rauchte sich und fruchtlos und ging etwa nach 1/2 Stunde wieder zu dem Befehlstand zurück. In diesem war nun auch der Offizier des Stabes, der den Befehl überbracht hatte, KUH, der Adjutant der Division und der Ordnungsoffizier anwesend. KUH besaß kein Mikrofon, wie KUH einem dieser beiden Offiziere bat, seine Namen zu verzeichnen und seine Person an diese zu schicken.

KUH fragte KUH erneut, ob er ihm etwas zu sagen habe. KUH versuchte das. Daraufhin teilte ihm KUH mit, dass er, KUH, jetzt nach vorne an die von Feind aufgerissene Leuchte gehen werde, um sich an Ort

und Stelle von der Lage an übernehmen. Er wurde etwa bis 1900 Uhr zurück
 geleitet. Die Stelle sollte der Divisionsgefechtschef an dem von ihm bezeichneten
 Stelle nachschicken werden. DIES sollte sich in dem neuen Gefechtsstand
 befinden. Dr. DIES, wurde dann nach seiner Rückkehr nachmittags er-
 wartet als ihn sprechen und das weitere vorgehen. DIES erklärte er
 bewusst, dass der Offizier des Bataillon von der Festung in Richtung auf
 ihn eine zu beauftragen, in Begleitung DIES zu bleiben. Er tat dies aus
 persönlicher Rücksicht auf das Bataillon und auf die Stellung DIES als
 ersten Generalstabschef der Division. Hiermit war er zu den von ihm
 beschriebenen Details. Am 1. Juli wurde später Bericht auch DIES seinen
 Vorgesetzten, dass jedoch nicht in Richtung des neuen, sondern nach dem alten
 Divisionsgefechtsstand, sondern auf die Festung zu. Er verließ seinen
 Vorgesetzten und ging allein vorwärts, ohne dass er sich anhalten zu lassen,
 lief er von links über. Von diesem Moment an, die in der fraglichen Rich-
 tung in russische Gefechtsstand gelangten waren, aber nicht über die
 Front nachschauen konnten, wurde DIES an 3 Stellen gestoppt und einzu-
 genommen.

Während dieser Zeit, wurde DIES nach der Überführung, wurde,
 die DIES die Festung hat, unmittelbar nach dessen gebracht zu werden, da er
 einseitig aufnahm zu gehen habe.

Am 1. Juli wurde DIES die Festung verlegt, weil er es entgegen der Be-
 fehle "der Festung Stelle" unternehmen hatte, DIES "unvorsätzlich" festzu-
 nehmen oder (hat) entgegen der Befehle an seinen Vorgesetzten zu gehen.
 Die Festung wurde, wurde ich unterrichtet bin, was festgelegt wurde, wurde
 seine Festung nach am gleichen Tage, festgelegt wurde. Die wurde aus der
 nicht bekannten Gründe dass der feste unternehmen eingeleiteten "Befehl"
 war, besagte nur aus 3 Personen (einen Generalstabschef, 2 Offiziere) bestan-
 den. Diese unternehmen Festung war die erst nach vorher in der
 Festungsfestung verlegt und die nur vorhergehend eingeleiteter Befehl. In
 der Festung befand sich DIES darauf, dass er sich einseitig auf
 die Festung DIES verlassen habe, dass er, DIES, mit dem 1. Juli und dessen
 Festung in seinen Festung unternehmen stehen. Er habe sich nicht ver-
 stellen können, dass ihm ein Generalstabschef anhängen und ihn dabei
 auch nach in die Festung gehen konnte.

Der Befehl wurde wegen fehlerhaften Unternehmens auf Befehl in der Be-

dass u. s. w. von Seiten von deutschen Behörden gesichert ist.
 Unmittelbar nach der Vernehmung liess ich HILF in sein Zimmer her-
 kommen. Ich gab ihm die Hand und sagte ihm, dass ich in seinen ganzen Leben noch
 nie eine Sache so sehr gegungen sei, wie die seine. Er sollte mir zunächst
 versprechen, dass er die Herren nicht verlassen und nichts gegen mich unterneh-
 men werde. Ich sollte es sehr wichtig annehmen, dass dieser Brief heute
 vollbracht werde, und wir werden alles unternehmen, um nicht nur die Bege-
 gung zu erreichen, sondern auch durchzusetzen, dass HILF vielleicht
 schon in einigen Wochen die Führung seiner Mission wieder übernehmen konnte.
 HILF gab mir persönlich die Hand und mir einen sehr angenehmen Eindruck. Ich
 war besonders stolz auf die stehende Art und Weise, wie er von mir behan-
 delt werden soll. Er wurde nicht nur an sich selbst, sondern auch an die
 viel zu guter und verantwortlicher Mensch sei. Er sagte mir, dass er
 schon davon die Möglichkeit hatte, aber die deutsche Regierung immer
 mehr, was er selbst, HILF, auch die Richter haben andere Sachen
 treffen können, wie wir.

Inzwischen an den Ort zu kommen, alle 3 Mitglieder der Deutschen Gesand-
 schaft an HILF die Hand zu geben, dass diese Gesandtschaft möglichst
 schnell gehen und die Hand zu den verschiedenen Punkten der Landkarte
 werden können, besetzt ist, in völliger Abkehr von den sonst üblichen mit
 den 4 übrigen Mitgliedern, dass sie mit ihrer Stellungnahme zur Begleitung ver-
 der persönlich vorliegen sollten, damit ich die ebenfalls persönlich weiter-
 zur gefolgt werden. Dieses geschah. Der Präsident des Reichskriegsgerichts,
 der auf der Vernehmungsbefragung sprechen sich ebenfalls vorerst nur
 eine Befragung wurde der Präsident über die Befragung des Urteils
 immer möglich, dass der Präsident des Reichskriegsgerichts nach Berlin,
 um mich mit HILF und HILF zu sprechen. Beide sagten ihre ihre Absichten
 auch im Gleichzeit wurde, damit ich mich erinnere, erst nach einer Reihe von
 Stunden, das Urteil durch HILF bestätigt. Darauf haben der Präsident des
 Reichskriegsgerichts und ich persönlich nach Berlin zu HILF, um ihn
 vorzutragen, dass dieses Urteil unter keinen Umständen vollbracht wer-
 den dürfte. Ich selbst hat den Präsidenten, darauf hinweisen, dass ich mich
 nicht in der Lage sehe, heute wieder in einer solchen Sache ein Richter zu
 übernehmen. Ich selbst wurde von HILF überhaupt nicht eingeladen. Die Be-
 gegnung zwischen HILF und den Präsidenten des Reichskriegsgerichts dauerte

te nur ganz wenige Minuten. HILDE sah, wie wir der Präsident ausstieg, be-
stimmte, in schnelleren Tagen jede neue Erweiterung des St. schickte ihn.
HILDE hatte etwa 3 Tage lang sich die Sache eingehend überlegt, erkannte die
von uns angegebenen wirtschaftlichen Gründe aber an, sollte aber in Hinblick auf
Geld und der Notwendigkeit die Vollstreckung ihrer unumstößlich. Im End-
wurde vollstreckt. Kurz vorher hatte die HILDE in einem Brief noch einmal
seinen Stand über die wirtschaftliche Lage und seine persönlichen Sorgen, mit der ich
ihn in der Verhandlung und nach der Verhandlung zu helfen versucht habe.

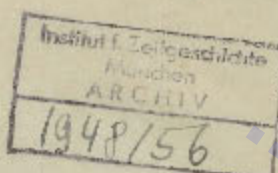
Fr: Gehen Sie mir weitere Punkte an, bei denen Gerichte wegen Nichtbefolgung einer
tatsächlichen oder militärpolitischen HILDE-Verfahren als Folge verwurmt wer-
den und das Todesurteil vollstreckt wurde?

Ar: Mir ist außer dem Fall HILDE weiter aus eigener Festigkeit, noch, soweit
ich nicht ausdrücklich erfahren habe, aus der Festigkeit eines anderen Min-
ters oder Gerichte ein solcher Fall bekannt. Ich bemerke allerdings, dass ich
nicht die Festigkeit der Staatsgewalt und vor allem der sogenannten "Senat-
entscheidungen des Reichs" HILDE (Festigkeit unbekannt) auch nicht von Her-
rungen unterrichtet bin.

25-1431-17

Interrog.v.13.11.47

Bl. 14 - 15



Vernehmung des General - Stabsrichters Dr. Karl SCHMAUSCHER
am 13. November 1947 von 1400 Uhr bis 1530 Uhr
durch Hr. Fred RAUBER,
Führer: Military Division (Hr. HENDERMAN).
Stenographin: Hildegard BANY.

- F.: Hier ist ein Brief vom 19. November 1943 vom Feldgericht des
Militärbefehlshabers Griechenland DR.H.Nr.22/43 g.Kdos., be-
treffend die Behandlung von Bandenangehörigen. Der Brief ist
an den Herrn Dienstaufsichtsrichter des Feldgerichts des
Kommandeurs des Luftgarnisons Krete, Chania, gerichtet. Im
zweiten Abschnitt wird auf Paragraph 6 Abs. 2, Schutzver-
ordnung, Bezug genommen. Was ist diese Schutzverordnung?
- A.: Diese Schutzverordnung ist mir nicht bekannt. Ich kann mir
nur vorstellen, dass es eine, vom Oberbefehlshaber Suedost
herausgegebene örtliche Verordnung zum Schutz der deut-
schen Besatzungsmacht war.
- F.: Haben Sie in einem der Gefangenenlager, in denen Sie inter-
niert waren, eine von deutschen Generalen aufgestellte Sta-
tistik gesehen, in der aufgestellt wurde, wieviele Generale
es im Frieden und wieviele es im Kriege gab, wieviele Gene-
rale im Kriege gefallen und verunglueckt sind, wieviele
Selbstmord begingen, hingerichtet wurden und gestorben sind?
- A.: Ja. Ich habe etwa im Juli 1944 im Lager Semlin eine solche
Übersicht gesehen. Die Einzelzahlen sind mir nur mehr ganz
dunkel erinnerlich. Zudem war die Liste damals noch nicht
abgeschlossen. Es wurde vielmehr laufend aufgefordert, Er-
gänzungen zu bringen. Es ist mir erinnerlich, dass auf der
Liste unter "gefallen" zu der damaligen Zeit ungefähr 230
und unter "zum Tode verurteilt" 22 Generale angegeben waren.
- F.: Wieviele von den zum Tode verurteilten Generalen waren in
den 20. Juli 1944 verurteilt?
- A.: Schatzungsweise etwa 10.

- F.: Wieviele Generale, die in den 20. Juli verwickelt waren, ausser den 16 Verurteilten, wurden erschossen ?
- A.: Ich kann die Frage sehr schwer beantworten, ich glaube aber, dass ihre Zahl grosser war, als die der gerichtlich Verurteilten, allerdings auch höhere Stabsoffiziere eingerechnet.
- F.: Wieviele Generale wurden von Anfang des Krieges bis zum 20. Juli 1944 zum Tode verurteilt und hingerichtet ?
- A.: Meines Wissens keiner. Allerdings habe ich ueber die Taetigkeit der Frontgerichte und anderer Gerichte keinen Ueberblick. Generale sollten jedoch nur vom Reichskriegsgericht verurteilt werden.

25-1431-20

2 Eidesstattl. Erklärungen

v. 21.11.47

Bl. 16 - 26

1948/56

BEZUGNAHME AUF SPONECK

Ich, Dr. Karl SCHNAUBER, schwöre, sage aus und erkläre:

Über den Fall SPONECK kann ich folgendes aussagen:

SPONECK hatte kurz vor Weihnachten 1941 vertretungsweise für einen erkrankten kommandierenden General die Führung eines Armeekorps übernommen, das im Westteil der Krim, mit dem Hauptstützpunkt in Kertsch lag. Die Front wurde allgemein als ruhig und ungefährdet betrachtet. Sponeck hatte aber Bedenken, dass für den Fall, dass der Rumpfe in Stunden des Schwarzen Meeres bei Feodosia und gleichzeitig im Norden an der Küste landen würde, die im Westteil der Krim stehenden Kräfte ungefähr auf der Höhe von Pjapatsch abgeschnitten würden. Er hatte daher bei dem Oberbefehlshaber, entweder der Armee oder der Heeresgruppe beantragt, dass er sich für den Fall eines solchen Angriffes in die Mitte der Krim, meiner Erinnerung nach etwa bis in die Höhe von Ismail, zurückziehen dürfte. Diesen hatte der betreffende Oberbefehlshaber eindeutig abgelehnt und Sponeck befohlen, die Stellung unter allen Umständen zu halten, auch im Fall, dass das Korps eingeschlossen werde. Er konnte damit rechnen, dass er in einem solchen Falle angesetzt werde. Am folgenden Tage hatte sich Sponeck mit der gleichen Bitte beim Chef des Stabes gemeldet, die aber auch von diesem eindeutig abgewiesen wurde. Gleichwohl wiederholte er sein Begehren ein drittes Mal, und zwar wieder dem Oberbefehlshaber der Armee oder Heeresgruppe ^{persönlich} persönlich. Dieser wies ihn sehr kurz und scharf ab und sagte, dass die Stellung unter allen Umständen zu halten sei. Gründe hierfür gab er ihm nicht nachher an.

Wie mir später mitgeteilt wurde, soll der Grund für den Befehl zum unbedingten Halten darin gelegen sein, dass man fürchtete, im Falle eines Verlustes der Krim würde die Türkei mit etwa 60 oder 65 Kriegstarken Divisionen in den Krieg gegen Deutschland eintreten.

Meiner Erinnerung nach, etwa am 25. Dezember, war im Norden der Krim ein von Osten nach Westen hart an der Küste fahrender Geleitzug gesichtet worden.

Am 25. Dezember meldete etwa früh um 7 Uhr ein Unteroffiziersposten, meiner Erinnerung nach bestehend aus einem Unteroffizier und

zu sein, dass die Russen an der Spitzkante bei Feodosia einen Landungsversuch unternahmen. Kurze Zeit darauf drangen die Russen auch in der Stärke von etwa 1000 Mann in den Hafen von Feodosia ein und versuchten ^{m. V.} ein Angriffenunternehmen. Dies war deswegen möglich, weil die alte, von den Russen im Hafen von Feodosia gelegte Minenaperrre nicht ausreichend ~~und~~ nicht verankert war.

Ohne die Meldung des Unteroffiziers nachzuprüfen, insbesondere ohne entweder selbst an Ort und Stelle zu fahren oder einen der Offiziere seines Stabes mit einer Erkundung an Ort und Stelle zu beauftragen, gab SPONCK innerhalb einer Viertelstunde den Befehl an ~~den~~ Divisionskommandeur in Kertsch durch, sich mit ^{einer} ~~seiner~~ Division sofort nach Westen abzusetzen. Als neue Widerstandsstelle bezeichnete er eine Linie, die seiner Erinnerung nach etwa 75 - 80 km westlich von Kertsch, also ungefähr zwischen Kertsch und Sewastopol, lag. Für die Erreichung dieser Stellung setzte er eine Frist von nur 2 Tagen. Bei einer Kaelte von 20 - 30 Grad und bei den schlechten, ueberdies voellig verelsten Strassen hatte das zur Folge, dass bei der Absetzbewegung sämtliche schweren Waffen der Gruppe, einschliesslich der Maschinengewehre, zurückgelassen werden mussten und verloren gingen, zumal, da der Brennstoff fuer die Kraftfahrzeuge ausgegangen war.

Auf die Unteroffiziersmeldung hin hatte SPONCK ferner veranlasst, dass sein eigener Gefechtsstand, (soweit ich mich erinnere), etwa 25 - 30 km westlich des bisherigen Standes verlegt wurde. Er liess den alten Gefechtsstand ab, ohne auch nur einen "Heldkopf" bis zur Einrichtung eines neuen Gefechtsstandes zu hinterlassen. Gleichzeitig unterliess er es, Arme oder Heeresgruppe von dem von ihm gegebenen Rückzugsbefehl zu unterrichten, obwohl er zur Arme und Heeresgruppe Fernsprech - wie Funkverbindung hatte. Er beauftragte nur einen seiner Ordensoffiziere, von einem seiner Erinnerung nach etwa 80 km westlich gelegenen Ort (Issail Pascha? an seiner Stelle fernmündlich die Meldung durchzugeben. Der betreffende Offizier kam meiner Erinnerung nach etwa erst gegen Nachmittag 3 Uhr an den betref-

fenden Ort. Es war der Ort, an dem die Fernsprechverbindung bestand. Die Durchsage der ihm befohlenen Meldung war nicht möglich, da unmittelbar vorher dieser Ort von russischen Fliegern angegriffen und schwer beschädigt worden war. Dies hatte zur Folge, dass sowohl Arme als Heeresgruppe meines Wissens etwa 20 Stunden lang ohne jede Kenntnis von der von SPONCK befohlenen Absetzbewegung blieb.

Die Befehlsbefugnisse SPONCKS, auf der Linie Karpatsch abgeschrieben zu werden, erwiesen sich als völlig unbegründet. Bei der Landung in Feodosia handelte es sich nur um ein mit durchaus ungenügenden Kräften, wie bereits angegeben nur mit 1000 Mann, durchgeführtes bloßes Stosstruppunternehmen, nach dessen Ausführung die Russen sich sofort wieder zurückzogen. Der an der Nordküste von Osten nach Westen fahrende Geleitzug versuchte überhaupt keine Landung. Er war offensichtlich für eine solche auch nicht bestimmt, sondern hatte irgendwelche Transporte durchzuführen, die für die Verhältnisse der Krim bestimmt waren. Die Russen selbst wurden von der Benutzung der Halbinsel Kertsch anscheinend völlig überrascht. Soweit ich mich entsinnere, stießen sie erst am Nachmittage des folgenden Tages und dazu mit gänzlich ungenügenden Kräften vor.

SPONCK suchte sein Verhalten damit zu rechtfertigen, dass im Rücken seines Heeres völlig unzuverlässige russische Streitkräfte, meiner Erinnerung nach die 2. rumänische Gebirgsdivision, lagen, um die er sich persönlich habe kümmern wollen, um eine Rückengefährdung von Sewastopol her zu verhindern.

Wegen dieser Vorfälle wurde, vermutlich auf Befehl HITLERS, gegen SPONCK die Anklage wegen Ungehorsams vor dem Feind verfügt. Die Verhandlung fand etwa Anfang Februar 1942 in Berlin statt. Vorsitzender und Verhandlungsleiter war GÖRRING, beisitzende Offiziere: Freiherr von SCHULTE und ein General des OKH, General a.D. V. Eugen KUELLER. Richter: Ich selbst und ein Reichskriegsgerichtsrat. SPONCK wurde zum Tode, zum Verlust der Ehrenwürde und zu allen übrigen Nebenfolgen verurteilt. Das Urteil wurde von HITLER als solches bestätigt, der Vollzug aber gütigst in Festung von 5 Jahren, Belassung von Pensionansprüchen und militärischen Rang

und Winterlichensversorgung umgewandelt. Ich vermute, dass diese Kapazitäten vor allem auf Retreiben GERNIKER zurückzuführen sind, der mit SPONCK in seiner Jugend gleichzeitig im Kadettenkorps gewesen war. SPONCK hat meines Wissens in die Festung Gernersheim, von wo er im Laufe der folgenden Wochen sehr belebende Eingaben usw. an eine Reihe von verschiedenen Stellen machte, sodass eine Zeit lang sogar in Frage stand, ob nicht ein neues Verfahren gegen ihn eingeleitet werden sollte.

Wie ich nur von Hörensagen weisse, soll SPONCK die ihm als Festungsgefangenen zustehenden Freiheiten sehr weitgehend missbraucht haben. Es wird erzählt, dass er sich auch in die Kreise einer Widerstandsbewegung von der Festung aus eingeschaltet haben und dass er deswegen, also ohne jeden Zusammenhang mit den Vorfällen auf der Elm, von der Gestapo erschossen wurde.

Der Fall SPONCK war, soweit ich unterrichtet bin, das erste Verfahren der fraglichen Art, das gegen einen deutschen General durchgeführt wurde.

Ich habe diesen Bericht nach mehr als 5 Jahren rein aus dem Gedächtnis gegeben. Schriftliche Unterlagen stehen mir nicht zur Verfügung. Ich glaube aber, mich, zumindest in keiner der wesentlichen Einzelheiten, getäuscht zu haben.

Ich habe die vier (4) Seiten dieser Erklärung unter Eid sorgfältig durchgelesen und eigenhändig gegengezeichnet, habe die notwendigen Korrekturen in meiner eigenen Handschrift vorgenommen und mit meinen Anfangsbuchstaben gegengezeichnet und erkläre hiermit unter Eid, dass ich in dieser Erklärung nach meinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit gesagt habe.

Munich, am 21. November 1947

Before me, Fred KATZMAN, an US-Civilian, AGO Identification Number A 441649, Chief, Interrogation Branch, Evidence Division, Office of Chief of Counsel for War Crimes, appeared Dr. Karl BUCHHEIM, to me known, who in my presence signed the foregoing statement (Erklärung) consisting of four (4) pages in the German language and swore that the same was true on the 21st day of November 1947 in Nuremberg / Germany

Schneiders

25-1431-25

MINISTÄTLICHE ANKLAGE.



Ich, Dr. Karl SCHNAUSER, schwöre, sage aus und erkläre:

1.) General von ZIEHLBERG hatte meines Wissens in Italien an der Front einen Arm verloren, hatte sich aber trotzdem wieder an die Front gemeldet und war als Kommandeur einer Division an der Ostfront, und zwar, wenn ich mich recht erinnere, in der Mitte der Ostfront, eingesetzt worden. Diese Division stand seit Mai 1944 in schweren Ruckzügen - und Absetzungsgepöpfen vom Feind.

Erster Generalstabsoffizier der Division (Ia) war seit etwa Mai 1944 der Major im Generalstab KUHN. KUHN war vorher, und zwar meiner Erinnerung nach, 5 bis 3½ Jahre lang ununterbrochen, in der Organisationsabteilung des Generalstabs verwendet worden. Sein unmittelbarer Abteilungschef war der aus den Vorgeängen um den 20. Juli 1944 später bekannt gewordene Generalmajor STIEFF, der, nebenbei bemerkt, in seiner letzten Dienstbeurteilung KUHN als einen "überzeugten Nationalsozialisten" oder dergleichen bezeichnet hatte. KUHN war, bis zum Frühjahr 1944, mit einer Base des Obersten im Generalstab STAUFFENBERG verlobt und mit STAUFFENBERG selbst persönlich eng befreundet gewesen. Die Verlobung mit der Gräfin STAUFFENBERG war aber zurückgegangen, da die Familie STAUFFENBERG streng katholisch und KUHN betont protestantisch eingestellt war. Die Freundschaft mit dem Obersten STAUFFENBERG selbst war dadurch nicht berührt worden.

KUHN war ferner mit dem ebenfalls an den Vorgeängen des 20. Juli beteiligten Obersten im Generalstab Von TRASSOW befreundet gewesen.

Zusammen mit diesen Offizieren gehörte KUHN zum Kreis derjenigen, die schon im Jahre 1943 einen Sprengstoffanschlag auf HITLER versucht hatten. Dieser Anschlag konnte damals nicht durchgeführt werden, da der Sprengstoff, soweit ich mich erinnere, im Dezember 1943 vorzeitig durch die geheime Feldpolizei im Hauptquartier unter Haack verhört aufgefunden worden war. Etwa im März oder April 1944 hatte KUHN neuen Sprengstoff von der Front nach Berlin und von da in das Fuehrerhauptquartier gebracht. Es war dies der Sprengstoff, mit dem der Anschlag des 20. Juli durchgeführt wurde. Diese Zusammenhänge

ge waren vorher natürlich nicht bekannt.

General von ZIEHLBERG, der mehrere Jahre lang als Chef der zuständigen Abteilung des Personalamtes gerade die Personalangelegenheiten der Generalstabsoffiziere zu bearbeiten gehabt hatte, kannte KUHN von früher her, wenn auch wohl nur ganz flüchtig, und wusste aus den Erklärungen KUHN von dessen persönlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen zu den STAUFFENBERGS.

2.) Etwa am 27. oder 28. Juli 1944 erhielt ZIEHLBERG eine Funk- oder Fernsprechanzeige der Armee oder der Heeresgruppe des Inhaltes, dass noch in der Nacht ein Offizier des Stabes bei ihm erscheinen werde, um ihm persönlich einen äußerst wichtigen Befehl zu überbringen. Nachheres werde der Offizier zur Erläuterung selbst ausrufen.

Am gleichen Abend war es zu schweren Kämpfen mit den Russen gekommen. Dabei war die Front der Division in der Mitte in einer Breite von mehreren Kilometern aufgerissen worden. Die Lücke hatte nicht geschlossen werden können.

Der angekündigte Offizier aus dem Stabe der Armee traf etwa um 6 Uhr vormittags in Divisionsgefechtsstand ein. Er begab sich zunächst zu dem Ia, (KUHN) und zu dem Adjutanten. Was er mit diesen besprach, ist nicht festgestellt. Insbesondere ist nicht sicher, ob er KUHN nicht schon vor der Koecksprache mit ZIEHLBERG von dem Inhalt des von ihm zu überbringenden Befehls Kenntnis gegeben hatte.

Nach etwa $\frac{1}{2}$ bis einer Stunde kam ZIEHLBERG. Der Offizier übergab ihm den Befehl. ZIEHLBERG öffnete den Umschlag und las den Befehl in Gegenwart KUHN, des Divisionsadjutanten und des überbringenden Offiziers.

Der Befehl lautete: "Auf höchsten Befehl ist Major KUHN unverzüglich festzunehmen und durch 2 Offiziere nach Berlin zu bringen. Jeder Einspruch ist zwecklos." ZIEHLBERG wusste nicht, was er aus dem Befehl machen sollte. Er entschloss sich, ihn sofort, in Gegenwart der anderen Offiziere, KUHN zu lesen zu geben. KUHN las den Befehl, ohne die Spur einer Erregung sich merken zu lassen. In Erinnerung an die freundschaftlichen Beziehungen KUHN mit Generalma-

for STAFF und Graf STAFFENHORN, die ja die führende Rolle bei dem etwa 6 Tage vorher durchgeführten Sprengstoffanschlag gespielt hatten, fragte ZIEHLERS KUN, ob er mit dem Sprengstoffanschlag in Beziehungen stehe. KUN verneinte das. ZIEHLERS ging daraufhin in seine, nebenan befindliche Hütte, in der er wohnte, zurück. Dabei kamen ihm Bedenken, ob ihm KUN nicht bewusst die Unwahrheit gesagt habe. Er unterliess es aber absichtlich, etwas gegen KUN zu unternehmen, um ihm fuer den Fall, dass er doch beteiligt gewesen sei, Gelegenheit zu geben, sich nach der, im deutschen Offizierskorps ueblichen Auffassung zu erschliessen. Er rasierte sich und fruehstueckte und ging etwa nach $\frac{1}{2}$ Stunde wieder zu dem Gefechtsstand zurueck. In diesem waren noch der Offizier des Stabes, der den Befehl ueberbracht hatte, KUN, der Adjutant der Division und der Ordnungsoffizier zugegen. ZIEHLERS hoerte beim Eintreten, wie KUN einen dieser beiden Offiziere bat, seine Mutter zu verstaendigen und seine Sachen an diese zu schicken.

ZIEHLERS fragte KUN erneut, ob er ihm etwas zu sagen habe. KUN verneinte das. Daraufhin teilte ihm ZIEHLERS mit, dass er, ZIEHLERS, jetzt nach vorne an die vom Feind aufgerissene Luecke gehen werde, um sich an Ort und Stelle von der Lage zu ueberzeugen. Er werde etwa bis 1400 Uhr zurueck sein. Bis dahin solle der Divisionsgefechtsstand an eine von ihm bezeichnete Stelle zurueckverlegt werden. KUN solle sich in den neuen Gefechtsstand begeben. Er, ZIEHLERS, werde dann nach seiner Rueckkunft nachmittags erneut mit ihm sprechen und das weitere veranlassen. ZIEHLERS unterliess es bewusst, einem der Offiziere des Stabes von der Sachlage zu unterrichten und ihm etwas zu beauftragen, in Begleitung KUN zu bleiben. Er tat dies aus persoenlicher Ruecksicht auf das Ehrgefuehl und auf die Stellung KUN als erster Generalstabsoffizier der Division. Hierauf fuhr er zu dem vom Einbruch betroffenen Bataillon. Etwa eine halbe Stunde spaeter bestieg auch KUN seinen Wagen, fuhr jedoch nicht in Richtung des neuen, weiter rueckwaerts gelegenen Divisionsgefechtsstandes, sondern auf die Frontluecke zu. Er verliess seinen Wagen und ging allein vorwaerts. Ohne angeschossen oder angehalten zu werden, lief

er zum Feind ueber. Von deutschen Soldaten, die an der fraglichen Stelle in russische Kriegsgefangenschaft geraten waren, aber wieder ueber die Front zurueck kommen konnten, wurde KUEHN an zwei Stellen gesichtet und einwandfrei erkannt.

Einer dieser Rueckkehrer, meiner Erinnerung nach ein Oberfeldwebel, hoerte, wie KUEHN die Russen bat, unmittelbar nach Moskau gebracht zu werden, da er wichtigste Auskünfte zu geben habe.

3.) Gegen ZIEHLERS wurde die Anklage verfaesst, weil er es entgegen dem Befehl "der hoechsten Stelle" unterlassen hatte, KUEHN "unverzueglich" festzunehmen oder (und) entsprechende Massnahmen zu seiner Sicherung zu ergreifen. Die Verhandlung muessete soweit ich unterrichtet bin, vom Reichsgericht sofort, meines Wissens noch am gleichen Tage, durchgefuehrt werden. Sie wurde aus mir nicht bekannten Gruenden einem der damals versuchsweise eingefuehrten "kleinen", insgesamt nur aus drei Richtern (einem Berufsrichter, zwei Offizieren) bestehenden Senat uebertragen. Vorsitzender war ein erst kurz vorher in das Reichsgericht versetzter und ihm nur voruebergehend zugewiesener Richter. In der Verhandlung berief sich ZIEHLERS darauf, dass er sich auf die Angaben KUEHN verlassen habe, dass er, KUEHN, mit dem 20. Juli und dessen Kreise in keinem sachlichen Zusammenhang stehe. Er habe sich nicht vorstellen koennen, dass ihm ein Generalstabs-offizier entgegen und ihm dabei auch noch in die Augen sehen koenne.

Das Urteil lautete wegen fahrlaessigen Ungehorsams auf Gefaengnis in der Hoehe von etwas unter einem Jahr. (Die genaue Hoehe ist mir nicht sehr erinnerlich.) Nach diesem Urteil wurde ZIEHLERS durch den General a.D.V. beim Oberkommando des Heeres und dessen Rechtsberater, einen Generalrichter, vernommen. In voelliger Abkehr von seiner, in der Verhandlung gemachten Angabe, gab ZIEHLERS eingehend an, dass ihm Zweifel oder zumindest Bedenken an der Aussage KUEHN gekommen seien. Er habe es aber bewusst unterlassen, KUEHN sofort festzunehmen, um ihm Gelegenheit zu geben, sich zu erschliessen. Auf diese, sehr eingehende, meiner Erinnerung nach

etwa drei bis vier Seiten lange Vernehmung ZIEHLBERG durch den General a.b.V. und dessen Rechtsberater wurde das Urteil aufgehoben und eine neue Verhandlung angesetzt. Der Vorsitz dieser Verhandlung wurde mir übertragen.

Kurze Zeit darauf besuchte Generalfeldmarschall Keitel, - übrigens das erste und einzige Mal während des ganzen Krieges, - das Reichskriegsgericht. Bei dieser Gelegenheit kam er auch auf den Fall ZIEHLBERG zu sprechen. Er ausserte sich dabei, dass das Überlaufen KUHNS fuer die deutsche Wehrmacht den Verlust von 100 000 Toten bedeute, da KUNN, (der ja 34 Jahre in der Organisationsabteilung gewesen war,) eine fuer den Feind ^{aufserordentlich} wertvolle Aufschlussesquelle bedeute.

In der zweiten Verhandlung wiederholte ZIEHLBERG seine vor dem General a.b.V. gemachten Angaben. Er unterstrich sie sogar noch und erklarte auf meine Frage, ob denn seine Aussage durch den General a.b.V. richtig aufgenommen worden sei, und wie denn diese zweite Aussage zu erklaren sei, er koenne es mit seinem Gewissen als Christ nicht vereinbaren, die Unwahrheit vor Gericht zu sagen. Am Ende dieser Verhandlung wurde ZIEHLBERG wegen vorsatzlichen Ungehorens gegen einen Befehl vor dem Feind mit einer durch Fahrlaessigkeit herbeigefuehrten Schaedigung zum Tode verurteilt. Bei der mündlichen Urteilsbegründung, wie auch im schriftlichen Urteil wurde hervorgehoben, dass der Senat durch die gesetzlichen Vorschriften verhindert sei, auf eine Festungsstrafe (Kronstrafe) zu erkennen, auf die er hatte erkennen wollen. Gefangenis sei nicht ausreichend, von einer entbehrenden Zuchthausstrafe sehe der Senat mit Ruecksicht auf die solennischen Eistungen und die einwandfreie menschliche Gesinnung und Haltung ZIEHLBERGS bewast ab. Die Todesstrafe, die auch von der Anklage beantragt worden war, betrachte der Senat nicht so sehr als eine ^{Krafe} strafrechtlichen Sinne, sondern als eine militaerische Suchne, die, durch das Verhalten ZIEHLBERGS herbeigefuehrte gefaehrliche Gefaehrung usw. von Tausenden von deutschen Soldaten gerechtfertigt sei.

Unmittelbar nach der Verhandlung liess ich ZIEHLBERG in

mein Dienstzimmer kommen. Ich gab ihm die Hand und sagte ihm, dass wir in meinem ganzen Leben noch nie eine Sache so nahe gegangen sei, wie die seine. Er sollte mir förmlich versprechen, dass er die Nerven nicht verlieren und nichts gegen sich unternehmen werde. Ich hielt es fuer voellig ausgeschlossen, dass dieses Urteil jemals vollstreckt wurde, und wir wurden alles unternehmen um nicht nur die Begnadigung zu erreichen, sondern auch darauf hinarbeiten, dass HINDELBERG vielleicht schon in einigen Wochen die Fuehrung seiner Division wieder uebernehmen koennte. HINDELBERG gab mir seinerseits mit den von mir erbitteten Versprechen die Hand und bedankte sich fuer die ritterliche Art und Weise wie er von mir behandelt worden sei. Er werde nicht Hand an sich legen, schon deswegen, weil er ein viel zu guter und ueberzeugter Christ sei. Er sehe erst jetzt ein, welcher Schaden durch die Nichtverhaftung HINDELBERG ueber die deutsche Wehrmacht kommen koennte und er selbst, HINDELBERG, haette als Richter keinen anderen Spruch treffen koennen wie wir.

Im Anschluss an das Urteil reichten alle funf Mitglieder des Gerichtes Gesuchsgesuche an Hitler ein. Um zu erreichen, dass diese Gesuchsgesuche moeglichst wirksam gefasst und die Lage von den verschiedensten Punkten aus dargelegt werden koennte, besprach ich in voelliger Abkehr von dem sonst ueblichen, mit den vier uebrigen Richtern, dass sie mir ihre Stellungnahmen zur Begnadigung vorher persoenlich vorlegen sollten, damit ich sie allenfalls ergaenzen, ^{u1} wirksamer gestalten koennte. Dieses geschah. Der Praesident des Reichskriegsgerichts, ^{u2} der Chef der Wehrmachts Rechtsabteilung sprachen sich ebenfalls waerueber fuer eine Befruerwertung aus. Als der Entscheid ueber die Bestaetigung des Urteils laenger ausblieb, fuhr der Praesident des Reichskriegsgerichts nach Berlin, um auch mit Goering und Himmler zu sprechen. Beide sagten ihm ihre Unterstuetzung zu. Gleichwohl wurde, soweit ich mich erinnere, erst nach einer Reihe von Monaten das Urteil durch Hitler bestaetigt. Darauf fuhren der Praesident des Reichskriegsgerichts und ich persoenlich nach Berlin zu Feldmarschall Keitel, um ihm vorzutragen, dass dieses Urteil unter keinen Umstaenden vollstreckt werden duerfte. Ich selbst bat den Praesidenten, da-

rauf hinzuweisen, dass ich mich nicht in der Lage sehe, jemals wieder in einer solchen Sache ein Richteramt zu übernehmen. Ich selbst wurde von Keitel überhaupt nicht empfangen. Die Besprechung zwischen Keitel und dem Präsidenten des Reichskriegsgerichtes dauerte nur ganz wenige Minuten. Keitel lehnte, wie mir der Präsident nachher berichtete, in schriftlicher Form jede neue Erörterung ab. Er erklärte ihm, Hitler habe etwa drei Tage lang sich die Sache eingehend überlegt, erkenne die von uns angeführten menschlichen Gründe zwar an, halte aber im Interesse des Ganzen und der Wehrmacht die Vollstreckung fuer unvermeidlich. Das Urteil wurde vollstreckt. Kurz vorher hatte mir ZIMMERER in einem Brief noch einmal seinen Dank fuer die ritterliche Art und Weise auszusprechen lassen, mit der ich ihm in der Verhandlung und nach der Verhandlung zu helfen versucht habe.

Mir ist ausser dem Fall ZIMMERER weder aus eigener Testigkeit, noch, soweit ich mich augenblicklich erinnern kann, aus der Testigkeit eines anderen Richters oder Gerichtes ein solcher Fall bekannt. Ich bemerke allerdings, dass ich ueber die Testigkeit der Frontgerichte und vor allem des sogenannten "Sonderstandgerichtes des Fuehrers" MURDERER (Aufenthalt unbekannt) auch nicht vom Horrensagen unterrichtet bin.

Ich habe die 7 (sieben) Seiten dieser Erklarung unter Eid sorgfaeltig durchgelesen und eigenhaendig gegengeseichnet, habe die notwendigen Korrekturen in meiner eigenen Handschrift vorgenommen und mit meinen Anfangsbuchstaben gegengeseichnet und erkläre hiermit unter Eid, dass ich in dieser Erklarung nach meinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit gesagt habe.

21.
Saernberg, am 21. November 1947.

Before me, Fred KAMPMAN, an US-Civilian, AGO identification number A 441645, Chief, Interrogation Branch, Evidence Division, Office of Chief of Counsel for War Crimes, appeared Dr. Karl SCHNAUBER, to me known who in my presence signed the foregoing statement (Erklarung) consisting of 7 (seven) pages in the German language and swore that the same was true on the 21st day of November 1947 in Saernberg/Germany.